

Nr.: 12/2026
auszuhängen am: 10.07.2026
abzunehmen am: 12.08.2026

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hörste“ Az.: 66 38 24/37

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hörste der Stadtwerke Lage GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hörste“ durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe beabsichtigt.

Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.11.1979 zum 10.01.1980 das Wasserschutzgebiet „Lage-Billinghausen-Hörste“ festgesetzt worden, dass sich derzeit auf Teile der Stadt Lage sowie der Stadt Detmold erstreckt. Mit Inkrafttreten der vorgesehenen ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hörste“ würde die Wasserschutzgebietsverordnung „Lage-Billinghausen-Hörste“ vom 28.11.1979 außer Kraft treten.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll sich auf Teile der Stadt Lage sowie der Stadt Detmold erstrecken. Folgende Gemarkungen werden dabei (teilweise) umfasst: Hörste (Lage), Billinghausen (Lage), Müssen (Lage) und Pivitsheide V.L. (Detmold).

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) die engere Schutzzone (Zone II) sowie in die Schutzzone des Fassungsgebietes (Zone I).

1. Auslegung

Gem. § 113 Satz 3 LWG sind der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der Schutzzonen und die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Schutzzonen ergeben, sowie das zugrundeliegende Gutachten können daher im Zeitraum

vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026 (1 Monat)

bei

- der Stadt Lage, FT Stadtentwässerung und Wasserwirtschaft, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,
- der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus - Raum 108, Rosental 21, 32756 Detmold

während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Stadtverwaltung Lage:

Montags:	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstags:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags:	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitags:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Detmold:

Montag bis Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gem. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) können dieser Bekanntmachungstext sowie die ausgelegten Unterlagen auch auf den Internetseiten

- der Stadt Lage unter: <https://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen>
- der Stadt Detmold unter: <https://www.detmold.de/verwaltung/bekanntmachungen>

abgerufen und eingesehen werden. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auch auf der Homepage des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Was-ser → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt.

In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

2. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 26.08.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Lage, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,
- bei der Stadt Detmold, Rosental 21, 32756 Detmold,
- beim Kreis Lippe, FG 701 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Außerdem sollen die Einwendungen begründet werden. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders deutlich lesbar enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 113 Satz 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Erörterungstermin

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können gem. § 113 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Detmold, den 29.06.2026

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling
Im Auftrag
Gez.
Model

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lage, den 07.07.2026

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Gez.
Matthias Kalkreuter
Bürgermeister